

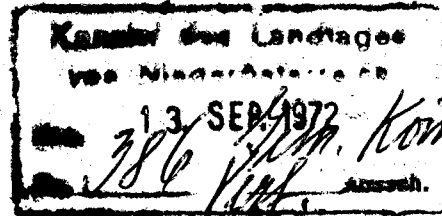
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-2016/47-1972

Wien, am 13. Sep. 1972

Entwurf eines Gesetzes, mit dem
die NÖ.Gemeindeordnung geändert
wird;
Regierungsvorlage.

Beilage:



H o h e r L a n d t a g !

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 10.März 1972, Zl.G 42/71-11 einen Teil des ersten Satzes sowie den zweiten und dritten Satz des § 39 Abs.4 der NÖ.Gemeindeordnung als verfassungswidrig aufgehoben.

Aus diesem Anlaß und auf Grund verschiedener Wünsche - insbesondere der Wunsch auf Erhöhung der Mitgliedszahl in den Gemeinderäten anlässlich der Gemeindevereinigungen - ergibt sich nun die Gelegenheit, einige Bestimmungen der Gemeindeordnung zu ändern.

Eine Notwendigkeit zur Abänderung ergibt sich auch im Hinblick auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 17.Dezember 1969, Zl. G 24-26/69, G 35/69 und V 11/69, mit welchen Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung über die Einschränkung des passiven Wahlrechtes als verfassungswidrig aufgehoben worden sind.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z.1:

Wie bereits im Allgemeinen Teil angedeutet, besteht der Wunsch, die Mitgliedszahlen zu den Gemeinderäten im Hinblick auf die durch die Vereinigung gegebenen Veränderungen und Bedürfnisse zu erhöhen. Auf Grund der Vereinigung kann aber auch die bisherige Unterteilung für Gemeinden unter 1000 Einwohner entfallen. Hingegen sollen zwei weitere Einwohnerstufen und zwar von 20.001 bis 30.000 und von mehr als 30.000 eingeführt werden.

Zu Z.2:

Im Hinblick auf das oben zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Wiener Stadtverfassung ist es erforderlich, daß die Abs.1 und 2 des § 23 der NÖ.Gemeindeordnung ersatzlos gestrichen werden. Die bisherigen Abs.3 und 4 erhalten nunmehr die Bezeichnung als Abs.1 und 2. Bei dieser Gelegenheit wird der Wortlaut der bewährten Diktion der Gemeindewahlordnung angepaßt. Es soll hiedurch klar zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei dieser Bestimmung lediglich um eine Ergänzung der Gemeindewahlordnung handelt. Außerdem waren bei der Umformulierung des Abs.2 die in der Stellungnahme der Bundeszentralstellen aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken zu beachten.

Zu Z.3:

Bei der hier vorgesehenen Streichung des Zitates handelt es sich um eine Berichtigung eines Redaktionsfehlers anlässlich der Erlassung der Gemeindeordnung im Jahre 1965.

Zu Z.4:

Es kam bisher immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten, welches Gemeindeorgan für die aufgezählten Rechtsgeschäfte zuständig wäre, da im zitierten § 36 Z.2 lediglich vom beweglichen Gemeindevermögen die Rede war, nicht aber das unbewegliche Gemeindevermögen zitiert wurde. Es soll nunmehr ausschließlich der Gemeinderat zu Verfügungen über das unbewegliche Gemeindevermögen zuständig sein.

Zu Z.5:

Der bisherige Wortlaut des § 38 soll durch Anfügung eines neuen Abs.5 dahingehend ergänzt werden, daß der Bevölkerung in der Gemeinde vom Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Art Rechenschaftsbericht erstattet werden soll.

Zu Z.6:

Nach der Aufhebung des überwiegenden Teiles des § 39 Abs.4 durch den Verfassungsgerichtshof (siehe oben) ist auch der restliche Wortlaut entbehrlich geworden und könnte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z.7:

Die hier vorgesehene Erweiterung und dadurch mögliche Verpflichtung des Bürgermeisters, bestimmte schriftliche Anfragen von Gemeinde-

mitgliedern in der nächsten Gemeinderatssitzung behandeln zu lassen, entspricht dem Wunsch, die Gemeindeverwaltung mit der Gemeindebevölkerung in einen engeren Kontakt zu bringen.

Zu Z.8:

Durch die Aufhebung des § 23 Abs.1 und 2 einerseits und durch den Wunsch, die Vorschrift über die Einberufung des Gemeinderates in § 45 Abs.3, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Einladungsfrist besser zum Durchbruch zu verhelfen, andererseits erscheint eine Änderung des § 52 zweckdienlich. Bei dieser Gelegenheit soll der Wortlaut des Abs.1 übersichtlicher gestaltet und sollen die einzelnen Tatbestände in einer dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit entsprechenden Form aufgezählt werden. Durch die lit.b und c soll die Wichtigkeit der Einberufung aller Mitglieder des Gemeinderates, aber auch die Einhaltung der Einberufungsfrist besonders betont werden. Am bisherigen Inhalt des Gesetzestextes ergibt sich somit keine wesentliche Änderung.

Zu Z.9:

Zur Erleichterung der bisherigen Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der Genehmigung verschiedener Rechtsgeschäfte der Gemeinden soll hier der Wegfall der Genehmigungspflicht weiter ausgebaut werden. Gleichzeitig ist jedoch vorgesehen, die Berechnungsgrundlage der Wertgrenze für diese Rechtsgeschäfte auf die Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages einzuschränken. Diese Beschränkung bietet eine gerechtere Handhabung, da bei Heranziehung auch der Einnahmen des außerordentlichen Voranschlages eine bewußte Aufblähung des außerordentlichen Voranschlages berücksichtigt werden müßte.

Zu Z.10:

Bei den bisherigen Fällen, in denen Regierungskommissäre eingesetzt worden sind, hat sich als ein großer Mangel herausgestellt, daß die Mitglieder des Beirates ähnlich wie die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) bei der Besorgung von Gemeindeaufgaben zur Unterstützung des Bürgermeisters nicht herangezogen werden konnten. Dieser Mangel soll durch die vorgesehene Änderung des § 94 Abs.3 beseitigt werden, wobei die Bemerkungen der Bundeszentralstellen berücksichtigt werden.

Auf Grund dieser Änderung erscheint es auch zweckmäßig, wenn neben dem Regierungskommissär auch dessen Stellvertreter und den Beiräten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit gewährt werden kann. Dies soll durch eine Ergänzung des § 94 Abs.4 erreicht werden.

Zu Z.11:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in mehreren Schreiben seiner Meinung dahingehend Ausdruck gegeben, daß die Bestimmung des § 96 in der derzeit geltenden Fassung zu verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der Verletzung des Gleichheitsgebotes Anlaß geben könnte. Um diesem Einwand Rechnung zu tragen, ist eine entsprechende Änderung des Wortlautes des § 96 vorgesehen.

Zu Z.12:

Die Gemeindeordnung enthält eine Reihe von materiellen Bestimmungen, die dem Gebot des § 5 Abs.3 der Bundes-Verfassungsnovelle 1962, BGBl.Nr. 205, folgend als dem eigenen Wirkungsbereich zugehörig zu bezeichnen wären (z.B. § 1 Abs.2, § 8 Abs.1 und 4, § 29 Abs.1, 2 und 3, die §§ 63 bis 84). Dieser Verpflichtung soll durch einen neuen § 96 a entsprochen werden.

Zu Z.13:

Der § 98 Abs.4 enthält eine Aufzählung jener Bestimmungen der NÖ.Gemeindeordnung, die als Verfassungsbestimmung zu gelten haben. Da die Abs.1 und 2 des § 23 entfallen, die als Verfassungsbestimmung bezeichneten Abs.3 und 4 nunmehr als Abs.1 und 2 zu bezeichnen sind und keine weiteren Absätze mehr in diesem § 23 aufscheinen, ist eine entsprechende Berichtigung erforderlich. Es kann daher der Hinweis auf die Abs.3 und 4 entfallen.

Zu Artikel II:

Die neuen Mitgliedszahlen für die Gemeinderäte sollen erst anläßlich der im Jahre 1975 stattfindenden allgemeinen Gemeinderatswahlen oder bei Wahlen, die diesen gleichzuhalten sind, anzuwenden sein. Eine vorherige Änderung der Mitgliedszahlen der derzeit im Amt befindlichen Gemeinderäte ist nicht durchführbar.

Zu Artikel III:

Im Hinblick auf die Tatsache, daß einige der geänderten Bestimmungen der NÖ.Gemeindeordnung als Verfassungsbestimmungen zu gelten haben, ist es erforderlich, daß die Bestimmungen, durch welche Verfassungsbestimmungen geändert werden, ebenfalls als Verfassungsbestimmungen bezeichnet werden.

Zu Artikel IV:

Um den Gemeindefunktionären und allen anderen Personen, die die NÖ.Gemeindeordnung ständig anzuwenden haben, die Möglichkeit einzuräumen, sich mit dem geänderten Wortlaut entsprechend vertraut zu machen, erscheint die Einräumung einer entsprechenden Legisvakanz zweckmäßig.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem die NÖ.Gemeindeordnung geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

Gesetz

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jachw